



Mandat der Arbeitsgruppe des Schweizer Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und des Kanadischen Amts für Nahrungsmittelkontrolle zur Äquivalenz von Bioprodukten

1. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen Aspekten des Arrangements und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Prüfen von Gesetzesänderungen und Änderung von Regeln, um die Äquivalenz zu gewährleisten.
 2. Festlegen von Kriterien, des Ablaufs und der Häufigkeit von Peer Reviews sowie der Modalitäten der entsprechenden Berichterstattung.
 3. Zusammenarbeit bei der Kommunikation mit der Biobranche für Bereiche, die Gegenstand des Arrangements sind, um sicherzustellen, dass die Mittelungen beider Parteien konsistent sind.
 4. Erkennen von möglichen Synergien im Aufsichts- und Kontrollsystem mittels einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden.
 5. Prüfen der Weiterentwicklung des Arrangements.
2. Die Arbeitsgruppe ist bestrebt, sich mindestens einmal jährlich oder mit einer von beiden Parteien einvernehmlich vereinbarten Häufigkeit zu treffen. Die Arbeitsgruppe trifft sich öfter, wenn Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder anderen Aspekten des Äquivalenz-Arrangements für Bioprodukte zwischen Kanada und der Schweiz angesprochen und beantwortet werden müssen.
3. Persönliche Treffen finden abwechselnd bei der einen oder anderen Partei statt. Treffen können gegebenenfalls auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die organisierende Partei führt den Vorsitz des Treffens und ist verantwortlich für die nötige administrative Unterstützung und für die Vorbereitung eines Entwurfs des gemeinsamen Protokolls und der Entscheidungsgrundlagen des Treffens. Diese Unterlagen werden nach jedem Treffen der Arbeitsgruppe von beiden Parteien geprüft und genehmigt.
4. Jede der beiden Parteien kommt selbst für die Spesen auf, welche die Organisation und Anwesenheit ihrer amtlichen Vertreterinnen und Vertreter am Treffen betreffen. .
5. Beide Parteien müssen mit den Terminen, den Abläufen vor Ort und den Traktanden der Treffen der Arbeitsgruppe einverstanden sein. Diese Vereinbarungen sind spätestens 10 Tage vor jedem Treffen zu bestätigen.
6. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Kanadischen Amts für Nahrungsmittelkontrolle und des Schweizer Bundesamts für Landwirtschaft (BLW).
7. Andere Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Handel und Recht beider Parteien können ebenfalls an den Treffen der Arbeitsgruppe teilnehmen, wenn die zu besprechenden Traktanden und Fragen dies erforderlich machen.
8. Die beiden Parteien pflegen einen regelmässigen fachlichen Austausch, um sicherzustellen, dass beide über alle programmrelevanten Änderungen bei den Kriterien oder dem Personalbestand oder über alle anderen programmrelevanten operationellen Veränderungen informiert sind.

9. Die Arbeitsgruppe kann punktuelle Taskforces einsetzen, sofern beide Parteien einverstanden sind. Die Taskforces müssen sich aus Fachexperten aus den relevanten Reglementierungsstellen oder -abteilungen beider Parteien zusammensetzen. Die Arbeitsgruppe führt die Taskforces und setzt die Fristen für die Erledigung der Arbeiten. Jede Taskforce kann der Arbeitsgruppe einen schriftlichen Bericht zur Stellungnahme unterbreiten. Jede der beiden Parteien kommt für die Spesen ihrer eigenen Mitglieder der Taskforce auf.
10. In den meisten Fällen müssen die beiden Parteien die Themen, die in der Arbeitsgruppe besprochen werden sollen, festlegen und der jeweils anderen Partei dazu schriftliche Informationen zukommen lassen und das Thema auf die Traktandenliste des nächsten Treffens der Arbeitsgruppe setzen. Eine Partei kann auch eine Frage zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bioprodukt der jeweils anderen Partei aufgreifen. Die Partei, die eine Frage aufwirft, muss mindestens 30 Tage vor dem Treffen einführende Informationen und eine Beschreibung des Problems für die Arbeitsgruppe bereitstellen.
11. In gewissen Fällen kann es nötig sein, eine spezifische Frage früher zu besprechen als ein Treffen organisiert werden kann. Die beiden Parteien können gemeinsam darüber befinden, nach welchem der nachfolgenden Vorgehen die Frage besprochen werden soll, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist:
 1. die Frage am nächsten Treffen der Arbeitsgruppe besprechen;
 2. den fachlichen Austausch zwischen den zuständigen Stellen und Abteilungen beider Parteien anregen;
 3. eine Telefon- oder Videokonferenz zu der Frage zwischen den zuständigen Stellen und Abteilungen beider Parteien veranlassen.
12. Die Arbeitsgruppe ist bestrebt, Fragen zur Zufriedenheit beider Parteien zu beantworten.
13. Aus dem Mandat der Arbeitsgruppe lassen sich keine völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten ableiten.